S 16 SB 1485/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	8.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Eine Kostenauferlegung nach § 192 Abs. 4 Satz 1 SGG wegen vom Gericht nachgeholter Ermittlungen kommt nur in Betracht, wenn die durch die Behörde unterlassenen Ermittlungen zur Entscheidung über den Gegenstand des Verwaltungsverfahrens unverzichtbar waren. 2. Nicht unverzichtbar in diesem Sinn ist im Regelfall die Anforderung ärztlicher Befunde, die mehr als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt, ab dem ein (höherer) Grad der Behinderung festgestellt werden soll, erhoben worden sind. 3. Die Behauptung einer Gesundheitsstörung oder ihrer Verschlimmerung zwingt nicht zu Ermittlungen, wenn im verfahrensgegenständlichen Zeitraum oder im engen zeitlichen Zusammenhang mit diesem nach den Angaben des Antragstellers keine ärztliche Untersuchung oder Behandlung der Gesundheitsstörung erfolgt ist.
Normenkette	SGG § 192 Abs 4 S 1 SGG § 172 Abs 3 Nr 4 SGB 10 § 20 SGB 10 § 21

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 SB 1485/22
Datum	15.08.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 SB 2584/23 B

Datum	18.03.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des Beklagten wird der Beschluss des Sozialgerichts Heilbronn vom 15.08.2023 aufgehoben.

Die Staatskasse hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird endgÃ¼ltig auf 1.397,30 â¬ festgesetzt.

GrÃ¼nde

I.

Der BeschwerdefÃ¼hrer wendet sich mit seiner Beschwerde gegen einen Beschluss des Sozialgerichts Heilbronn (SG), durch den ihm die Kosten fÃ¼r ein im Klageverfahren von Amts wegen eingeholtes orthopÃ¤disches Gutachten in HÃ¶he von 1.397,30 â¬ auferlegt worden sind.

Bei dem 1971 geborenen KlÃ¤ger stellte das Landratsamt L1 mit Bescheid vom 01.03.2010 wegen KnorpelschÃ¤den am linken Kniegelenk einen Grad der Behinderung (GdB) von 30 seit dem 03.02.2010 fest.

Am 27.04.2021 beantragt der KlÃ¤ger die ErhÃ¶hung des GdB ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Zur BegrÃ¼ndung gab er neben Beschwerden in den Knien (Arthrose), im linken Sprunggelenk (Knorpelschaden) und im rechten Ellenbogen auch FunktionsstÃ¶rungen und Schmerzen aufgrund eines Bandscheibenvorfalls an. Als Ã¤rztliche Behandler des Bandscheibenvorfalls benannte er neben der HausarztpraxisÂ F1 auch die N1-Klinik F2 GmbH & Co. KG in L1. Dort sei er zuletzt im Jahr 2015 behandelt worden.

Das Landratsamt L1 bat den F1 um Befundangaben u.a. zu einem WirbelsÃ¤ulenleiden des KlÃ¤gers. In seiner am 16.06.2021 vorgelegten Antwort verwies F1 hierzu auf den beigefÃ¼gten Bericht des in der N1-Klinik F2 K1 und Partner tÃ¤tigen Z1 vom 30.12.2013 (Lumboischialgie links, lateraler Bandscheibenvorfall in HÃ¶he L5/S1 links) und teilte mit, der KlÃ¤ger habe seitdem keine WirbelsÃ¤ulenbeschwerden mehr bei ihm geÃ¤uÃ ert. Bei der N1 Klinik F2Â K1 und Partner forderte das Landratsamt L1 keine Ã¤rztlichen Unterlagen an. Die versorgungsÃ¤rztliche Auswertung der Befundangaben und Arztbriefe durch die S1 vom 23.06.2021 gelangte zu dem Ergebnis, dass die KnorpelschÃ¤den an beiden Kniegelenken mit einem Teil-GdB von 30, die Funktionsbehinderung des rechten Ellenbogengelenks mit einem Teil-GdB von 20, die Krampfadern mit einem Teil-GdB von 10 und die Funktionsbehinderung der WirbelsÃ¤ule mit einem Teil-GdB von 10 zu bewerten seien. Eine Funktionsbehinderung des Sprunggelenks sei nicht

nachgewiesen. Der Gesamt-GdB des KlÃ¤gers betrage 40.

Auf dieser Grundlage hob das Landratsamt L1 mit Bescheid vom 13.07.2021 den Bescheid vom 01.03.2010 teilweise auf und stellte beim KlÃ¤ger einen GdB von 40 seit dem 27.04.2021 fest.
Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 26.07.2021 Widerspruch. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sein ProzessbevollmÃ¤chtigter aus, dass der GdB fÃ¼r die beidseitigen Kniegelenksprobleme erhÃ¶ht werden mÃ¼sse, da paarige GliedmaÃen beeintrÃ¤chtigt seien. Ferner leide der KlÃ¤ger an massiven Beschwerden der WirbelsÃ¤ule, vor allem an einem Bandscheibenschaden der LendenwirbelsÃ¤ule. Er leide an Schmerzen, sei nicht mehr so beweglich und habe auch bereits Ausstrahlungserscheinungen in die Beine. Auch hierzu solle â der OrthopÃ¤deâ befragt werden. Es werde angeregt, einen Befundschein des E1 beizuziehen.

Das Landratsamt L1 batÂ E1 um Befundangaben u.a. zu FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen der Kniegelenke und zu einem WirbelsÃ¤ulenleiden des KlÃ¤gers. Mit Schreiben vom 11.01.2022 teilte E1 (A1 Praxisklinik) mit, dass der KlÃ¤ger nur wegen seines rechten Kniegelenks in Behandlung gewesen sei. Die gutachtliche Stellungnahme von M1 vom 31.01.2022 bestÃ¤tigte die EinschÃ¤tzung der VersorgungsÃ¤rztin S1. Es sei kein aktueller Befund fÃ¼r ein WirbelsÃ¤ulenleiden mit einem GdB von mindestens 10 vorgelegt worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.05.2022 wies der Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung wurde im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Feststellung eines hÃ¶heren GdB als 40 habe. BezÃ¼glich der beim KlÃ¤ger vorliegenden FunktionsbeeintrÃ¤chtigung der WirbelsÃ¤ule kÃ¶nne keine Ãnderung festgestellt werden.

Am 08.06.2022 hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers beim SG Klage erhoben und u.a. die Feststellung eines GdB von mindestens 50 beantragt. Zur BegrÃ¼ndung hat er im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, dass fÃ¼r die FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen in beiden Kniegelenken zwei Teil-GdB von jeweils 30 anzusetzen seien. Dies rechtfertige unter BerÃ¼cksichtigung eines Teil-GdB von 20 fÃ¼r die Beschwerden am rechten Ellenbogen die Feststellung der Schwerbehinderung. Mit Blick auf das WirbelsÃ¤ulenleiden sei der Beklagte seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklÃ¤ren, nicht ausreichend nachgekommen. In dem am 11.06.2022 unterzeichneten Formular Ã¼ber Ã¤rztliche Behandlungen und Untersuchungen seit Antragstellung hat der KlÃ¤ger nur E1 (wegen Arthrose Knie rechts mit Innenmeniskusschaden sowie Wurzelausriss), S2 (wegen erneuter Probleme mit starken Schmerzen beim Gehen sowie beim Strecken des linken Knies) und R1 (wegen erneuter Varizenprobleme mit KrÃ¤mpfen und Schmerzen im linken Bein) benannt. Weitere Ã¤rztliche Behandler oder die Inanspruchnahme einer Ã¤rztlichen Behandlung wegen WirbelsÃ¤ulenproblemen hat der KlÃ¤ger nicht angegeben.

Zur weiteren AufklÃ¤rung des Sachverhalts hat das SG die schriftliche Beantwortung von Beweisfragen durch sachverstÃ¤ndige Zeugen angeordnet. Der sachverstÃ¤ndige Zeuge E1 (A1 Praxisklinik) hat in seiner schriftlichen Antwort vom

20.07.2022 mitgeteilt, dass er den KlÃ¤ger nur mit Bezug auf das rechte Kniegelenk behandelt habe. Er habe keine Befunde der WirbelsÃ¤ule erhoben. Die an S2 und R1 (jeweils Praxis am R2 in H1) gerichteten Beweisfragen hat der dort tÃ¤tige D1 mit Schreiben vom 06.08.2022 beantwortet. Darin hat er mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger seit dem Jahr 2004 in der Praxis am R2 wegen beidseitiger Varicosis, Steifheit im linken Sprunggelenk, eines freien GelenkkÃ¶rpers im linken oberen Sprunggelenk, Chondromalazie links, einer Varusgonarthrose links und eines beidseitigen Hallux rigidus behandelt worden sei. Diagnosen oder Befunde zu einem WirbelsÃ¤ulenleiden enthÃ¤lt die schriftliche Antwort desÂ D1 nicht.

Zur weiteren AufklÃ¤rung des Sachverhalts hat das SG C1 zum SachverstÃ¤ndigen ernannt. Dieser hat den KlÃ¤ger am 14.03.2023 untersucht und ist in seinem Gutachten vom 20.03.2023 zu dem Ergebnis gelangt, dass beim KlÃ¤ger eine geringe BewegungseinschrÃ¤nkung und Belastungsminderung im Bereich der HalswirbelsÃ¤ule und LendenwirbelsÃ¤ule ohne Hinweise auf Nervenwurzelreizerscheinungen, eine eingeschrÃ¤nkte Beweglichkeit beider HÃ¼ftgelenke bei rÃ¶ntgenologisch objektivierbarem beginnenden VerschleiÃleiden, eine BewegungseinschrÃ¤nkung und Belastungsminderung des linken Kniegelenkes nach Meniskusoperation mit innenseitig und im Kniescheibengleitlager betonten VerschleiÃerscheinungen, eine Arthrose in beiden GroÃzehengrundgelenken mit BewegungseinschrÃ¤nkung (Hallux rigidus) und eine BewegungseinschrÃ¤nkung und Belastungsminderung des rechten Ellbogens nach operativer Behandlung einer Ellenbogenluxation und RadiuskÃ¶pfchenfraktur im Jugendalter bestÃ¼nden. Die Funktionsbehinderung beider Abschnitte der WirbelsÃ¤ule sei mit einem Teil-GdB von 10 zu bewerten. Die Funktionsbehinderung beider HÃ¼ftgelenke bei weitgehend freier Beugung und nur geringer EinschrÃ¤nkung der InnendrehfÃ¤higkeit sei mit einem Teil-GdB von 10 zu bewerten. Die FunktionseinschrÃ¤nkung der Kniegelenke sei unter BerÃ¼cksichtigung des kernspintomographischen nachgewiesenen Knorpelschadens am rechten Kniegelenk einerseits und der eingeschrÃ¤nkten Beuge- und StreckfÃ¤higkeit des linken Kniegelenkes bei auch hier vorhandenem deutlichen Knorpelschaden, insbesondere im Kniescheibengleitlager, andererseits, mit einem Teil-GdB von 40 zu bewerten. Die Funktionsbehinderung des rechten Ellbogengelenkes sei mit einem Teil-GdB von 20 zu bewerten. Die VerÃ¤nderungen im Bereich der GroÃzehengrundgelenke seien mit einem Teil-GdB von 10 zu bewerten. Der Gesamt-GdB betrage 50.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG durch Gerichtsbescheid vom 26.06.2023 den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 13.07.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.05.2022 verurteilt, beim KlÃ¤ger einen GdB von 50 seit dem 27.04.2021 festzustellen, und die Klage im ÃbrigEn abgewiesen. Gegen diesen Gerichtsbescheid, der dem Beklagten am 30.06.2023 zugestellt worden ist, hat der Beklagte am 27.07.2023 Berufung beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt (Az.: L 8 SB 2159/23).

Mit Schreiben vom 28.06.2023 hat das SG dem Beklagten mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, dem Beklagten Kosten in HÃ¶he von 1.397,30 âÃ¬ fÃ¼r das Gutachten des SachverstÃ¤ndigen C1 aufzuerlegen. Nachdem die

VersorgungsÃ¤rztin M1 in ihrer Stellungnahme vom 31.01.2022 ausgefÃ¼hrt habe, dass ein aktueller Befund fÃ¼r das WirbelsÃ¤ulenleiden fehle, sei fÃ¼r die Beklagte erkennbar gewesen, dass auf orthopÃ¤dischem Fachgebiet weitere Ermittlungen notwendig seien. Der Beklagte hat hierzu mit Schreiben vom 28.07.2023 ausgefÃ¼hrt, dass die Voraussetzungen des Â§ 192 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht erfÃ¼llt seien. Im Hinblick auf die WirbelsÃ¤ulenerkrankung des KlÃ¤gers seien keine erkennbaren und notwendigen Ermittlungen unterlassen worden. Es habe keine Verpflichtung zu weiteren Ermittlungen bestanden, nachdem der F1 ausgefÃ¼hrt habe, keine Kenntnis von WirbelsÃ¤ulenbeschwerden seit dem Jahr 2013 zu haben, und der im Widerspruchsverfahren einzig benannteÂ E1 mitgeteilt habe, dass keine Behandlung der WirbelsÃ¤ule durchgefÃ¼hrt worden sei.

Durch Beschluss vom 15.08.2023 hat das SG dem Beklagten die Kosten fÃ¼r das Gutachten des C1 in HÃ¶he von 1.397,30 â¬ auferlegt. Zur BegrÃ¼ndung hat das SG ausgefÃ¼hrt, dass die Voraussetzungen des Â§ 192 Abs. 4 SGG erfÃ¼llt seien. Der Beklagte habe im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren erkennbare und notwendige Ermittlungen zu den FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen der WirbelsÃ¤ule unterlassen. Bei Antragstellung am 27.04.2021 habe der KlÃ¤ger angegeben, dass er wegen seines Bandscheibenvorfalls zuletzt im Jahr 2015 in der N1 Klinik F2 GmbH & Co KG behandelt worden sei. Dem Beklagten mÃ¼sse bereits mit Antragstellung bewusst gewesen sein, dass der KlÃ¤ger wegen seines WirbelsÃ¤ulenleidens nicht vonÂ E1, sondern in der N1 Klinik F2 behandelt worden sei. Der Beklagte hÃ¤tte deswegen dort AuskÃ¼nfte zu den FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen der WirbelsÃ¤ule einholen mÃ¼ssen. Auf den vom F1 Ã¼bersandten Arztbrief des Z1 (N1 Klinik F2Â K1 und Partner) vom 30.12.2013 habe sich der Beklagte nicht stÃ¼tzen dÃ¼rfen, da der KlÃ¤ger bis in Jahr 2015 Behandlungen in der N1 Klinik F2 angegeben habe. Auch auf die Anmerkung des F1, dass der KlÃ¤ger ihm gegenÃ¼ber nach dem Jahr 2013 keine WirbelsÃ¤ulenbeschwerden mehr angegeben habe, habe sich der Beklagte nicht verlassen dÃ¼rfen. Denn es sei nicht fernliegend, dass in den zwei Jahren zwischen 2013 und 2015 VerÃ¤nderungen im Gesundheitszustand eingetreten seien. Weitere Ermittlungen in der N1 Klinik F2 hÃ¤tten sich dem Beklagten im Widerspruchsverfahren umso mehr aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen, nachdem in der WiderspruchsbegrÃ¼ndung auf die Schwere des WirbelsÃ¤ulenleidens hingewiesen und eine weitere SachverhaltsaufklÃ¤rung bei â dem OrthopÃ¤denâ angeregt worden sei. Damit habe der KlÃ¤ger nicht den E1, sondern einen namentlich nicht bezeichneten OrthopÃ¤den gemeint. An den Vortrag des KlÃ¤gers dÃ¼rften keine Ã¼berhÃ¶hten Anforderungen gestellt werden. Selbst der versorgungsÃ¤rztliche Dienst des Beklagten habe im Widerspruchsverfahren auf die mangelhafte Sachverhaltsermittlung aufmerksam gemacht und ausgefÃ¼hrt, dass ein aktueller Befund in Bezug auf das WirbelsÃ¤ulenleiden fehle. Die Einholung des Gutachtens bei C1 beruhe kausal auf den unterlassenen Ermittlungen des Beklagten. Im Rahmen des Ermessens sei zu berÃ¼cksichtigen, dass der Beklagte in besonders schwerwiegender Weise seine Amtsermittlungspflicht verletzt habe. Die Nichtbefragung der vom KlÃ¤ger benannten Ãrzte stelle einen derart erheblichen Mangel dar, dass er im Rahmen des Ermessens nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben kÃ¶nne. Ferner sei die prÃ¤ventiv-disziplinierende Wirkung des Â§ 192 Abs. 4 SGG zu berÃ¼cksichtigen. BehÃ¶rden

mÃ¼ssten die ihnen obliegenden Ermittlungen selbst wahrnehmen und dÃ¼rften diese nicht auf die Gerichte abwÃ¤lzen. Der Beschluss des SG ist dem Beklagten am 21.08.2023 zugestellt worden.

Am 05.09.2023 hat der Beklagte beim LSG Stuttgart Beschwerde eingelegt und beantragt, den Beschluss des SG vom 15.08.2023 aufzuheben. Zur BegrÃ¼ndung hat der Beklagte im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 192 Abs. 4 SGG in diesem Fall nicht vorlÃ¤gen. Er habe keine erkennbaren und notwendigen Ermittlungen unterlassen. Zu Unrecht gehe das SG davon aus, dass alle im Antragsformular angegebenen Ãrzte von der BehÃ¶rde zwingend befragt werden mÃ¼ssten. FÃ¼r die Auferlegung von Begutachtungskosten reiche es jedoch nicht aus, wenn Ermittlungen mÃ¶glicherweise bloÃ sinnvoll gewesen wÃ¤ren, da ansonsten die tatbestandlichen Voraussetzungen des Â§ 192 Abs. 4 SGG stets erfÃ¼llt wÃ¤ren, wenn die Beweisaufnahme im Klageverfahren ergebe, dass ein hÃ¶herer GdB bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. bis zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung festzustellen sei. Die Regelung des Â§Â 192 Abs. 4 SGG kÃ¶nne nur in Ausnahmesituationen Anwendung finden. Im vorliegenden Fall habe sich die Einholung eines Befundscheins Ã¼ber die letzte Untersuchung oder Behandlung des KlÃ¤gers in der N1 Klinik F2 im Jahr 2015 im Zusammenhang mit dem im April 2021 gestellten Neufeststellungsantrag auf Feststellung eines hÃ¶heren GdB fÃ¼r die Zeit ab April 2021 nicht als notwendig aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen. Der KlÃ¤ger habe keine aktuelle Behandlung des WirbelsÃ¤ulenleidens mitgeteilt, sodass aktuelle Befundberichte der N1 Klinik F2 auch nicht zu erwarten gewesen seien. Der behandelnde F1 habe in seiner am 16.06.2021 vorgelegten Auskunft keine gravierenden Beschwerden von Seiten der WirbelsÃ¤ule beschrieben. Nach Angaben des Hausarztes habe der KlÃ¤ger ihm gegenÃ¼ber seit dem Jahr 2013 keine Beschwerden wegen des WirbelsÃ¤ulenleidens geÃ¤uÃert. Mit RÃ¼cksicht darauf, dass der KlÃ¤ger in seiner WiderspruchsbegrÃ¼ndung einzig E1 als behandelnden OrthopÃ¤den benannt und allein die Beiziehung eines Befundscheins des E1 angeregt habe, sei im Widerspruchsverfahren eine weitere SachverhaltsaufklÃ¤rung durch Befragung von E1 erfolgt. Dieser habe jedoch mitgeteilt, dass er den KlÃ¤ger nur wegen der Knie- und niemals wegen WirbelsÃ¤ulenbeschwerden behandelt habe. AuÃerdem habe das SG bei der Entscheidung Ã¼ber die Auferlegung der gesamten Gutachtenskosten sein Ermessen nicht pflichtgemÃ¤Ã ausgeÃ¼bt. Das Ermessen betreffe nicht nur die Frage, ob der BehÃ¶rde Kosten auferlegt werden, sondern auch die HÃ¶he der aufzuerlegenden Kosten. Eine Auferlegung der gesamten bei Gericht angefallenen Kosten zu Lasten der BehÃ¶rde komme nur ausnahmsweise in Betracht. Dies beruhe darauf, dass das Gericht bei einem Neufeststellungsantrag den bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung maÃgeblichen Sachverhalt zu berÃ¼cksichtigen habe. Im Sinne des Â§Â 192 Abs.Â 4 SGG â nachgeholtâ werden kÃ¶nnten daher von vornherein nur Ermittlungen bis zum Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung. Die AufklÃ¤rung des Sachverhalts nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens sei nicht Aufgabe der BehÃ¶rde, so dass ihr die hierfÃ¼r anfallenden Kosten nicht gemÃ¤Ã Â§ 192 Abs. 4 SGG auferlegt werden kÃ¶nnten. Im vorliegenden Fall sei nicht von einer Nachholung auszugehen, weil das SG mit der Einholung des SachverstÃ¤ndigengutachtens von C1 nicht den orthopÃ¤dischen

Gesundheitszustand des KlÃ¤gers zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids im Mai 2022, sondern den medizinischen Sachverhalt bis zur gutachtlichen Untersuchung im MÃ¤rz 2023 ermittelt habe. Die an den SachverstÃ¤ndigen gerichteten Beweisfragen zielten allein auf die Feststellung des aktuellen Gesundheitszustands des KlÃ¤gers. SchlieÃlich verstoÃe der Beschluss des SG gegen das Grundrecht auf rechtliches GehÃ¶r, weil das SG erst nach Entscheidung der Hauptsache auf seine Absicht, dem Beklagten die Kosten der Begutachtung aufzuerlegen, hingewiesen habe.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge und die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

II.

Die nach Â§ 173 Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht beim LSG eingelegte Beschwerde des Beklagten ist gemÃ¤Ã Â§Â 172 Abs.Â 1 SGG statthaft und zulÃ¤ssig. Die Beschwerde ist nicht gemÃ¤Ã Â§ 172 Abs.Â 3 Nr.Â 4 SGG ausgeschlossen, weil der Wert des Beschwerdegegenstands in HÃ¶he von 1.397,30Â â¬ den Betrag von 200Â â¬ Ã¼bersteigt.

Die Beschwerde des Beklagten ist auch begrÃ¼ndet. Der Beschluss des SG vom 15.08.2023 ist aufzuheben, weil das SG dadurch dem Beklagten die durch das Gutachten des C1 entstandenen Kosten in HÃ¶he von 1.397,30 â¬ zu Unrecht auferlegt hat.

Rechtsgrundlage hierfÃ¼r ist Â§ 192 Abs. 4 Satz 1 SGG, wonach das Gericht der BehÃ¶rde durch Beschluss ganz oder teilweise die Kosten auferlegen kann, die dadurch verursacht werden, dass die BehÃ¶rde erkennbare und notwendige Ermittlungen im Verwaltungsverfahren unterlassen hat, die im gerichtlichen Verfahren nachgeholt wurden.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfÃ¼llt. Der Beklagte hat im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren keine erkennbaren und notwendigen Ermittlungen hinsichtlich des WirbelsÃ¤ulenleidens unterlassen.

Notwendig sind Ermittlungen, wenn sie nach der Amtsermittlungspflicht der BehÃ¶rde im Sinne der Â§Â§ 20 und 21 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) nicht nur sinnvoll, sondern unverzichtbar gewesen sind. Von einer Erkennbarkeit ist auszugehen, wenn sich der BehÃ¶rde ihre Notwendigkeit ausgehend von den gesetzlichen Bestimmungen und ihrer hÃ¶chstrichterlichen Auslegung beziehungsweise â mangels einer solchen â von einem vertretbaren Rechtsstandpunkt aus erschlieÃen musste. Die Sachverhaltsermittlung musste sich der BehÃ¶rde im Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren aufgrund des Vortrags der Beteiligten oder nach dem Akteninhalt aufdrÃ¤ngen. Daran fehlt es zum Beispiel, wenn es nach vertretbarer Rechtsauffassung der BehÃ¶rde auf die spÃ¤ter vom Gericht fÃ¼r erforderlich gehaltenen Ermittlungen nicht ankam. MaÃgeblicher Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung, ob Ermittlungen im Verwaltungsverfahren

erkennbar und notwendig waren, ist der Zeitpunkt der letzten behÃ¶rdlichen Entscheidung, also der Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides. Macht der KlÃ¤ger im Klageverfahren eine Ãnderung der Sachlage, zum Beispiel eine Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes, geltend oder trÃ¤gt er neue Gesichtspunkte vor, die nunmehr neue Ermittlungen des Gerichts nÃ¶tig machen, kÃ¶nnen die dadurch entstehenden Kosten der BehÃ¶rde nicht auferlegt werden, weil diese Ermittlungen zum Zeitpunkt ihrer letzten Entscheidung weder notwendig noch erkennbar waren (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 03.12.2020 â L 3 SB 2455/20 B â juris, Rn. 24 m.w.N.; Stotz, in: Schlegel/Voelzke, juris-PK SGG, 2. Aufl. 2022, Â§ 192, Rn. 102 f.; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 11.03.2011 â L 9 U 1083/10 B â juris, Rn. 15).

Zu berÃ¼cksichtigen ist ferner, dass der Untersuchungsgrundsatz der BehÃ¶rde aus Â§Â§ 20, 21 SGBÂ X ebenso begrenzt ist wie der Amtsermittlungsgrundsatz der Gerichte aus Â§ 103 SGG. Art und Umfang der Ermittlungen richten sich nach dem jeweiligen Gegenstand des Verwaltungsverfahrens (BSG, Urteil vom 25.06.2015 â B 14 AS 30/14 R â juris, Rn. 18). Es mÃ¼ssen somit alle Tatsachen ermittelt werden, die fÃ¼r die Verwaltungsentscheidung wesentlich im Sinne von entscheidungserheblich sind (BSG, a.a.O.; vgl. Mutschler, in: BeckOGK, SGB X, Â§Â 20, Rn.Â 6, Stand: 01.06.2019, m.w.N.). Ist ein Verwaltungsverfahren auf Antrag einzuleiten, bestimmt der Antrag auch Gegenstand und Ziel des Verfahrens (BSG, Urteil vom 26.02.1986 â 9a RVs 4/83Â â juris, Rn. 13). Nur innerhalb dieses Rahmens, den der Antrag absteckt, ist die Verwaltung zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts berechtigt und verpflichtet (BSG, a.a.O.). Die Pflicht zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts erstreckt sich nicht auf Tatsachen, fÃ¼r deren Bestehen die UmstÃ¤nde des Einzelfalls keine Anhaltspunkte bieten (BSG, Urteil vom 21.09.2000 â B 11 AL 7/00 R â juris, Rn. 23; BSG, Urteil vom 07.05.1998 â B 11 AL 81/97 â juris, Rn. 20). Zu Ermittlungen auf âins Blaue hineinâ oder âaufs Geratewohlâ aufgestellte Behauptungen ohne greifbare Anhaltspunkte fÃ¼r das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts besteht auch unter verfassungsrechtlichen ErwÃ¤gungen keine Verpflichtung (BVerfG, Kammerbeschluss vom 09.01.2007 â 2 BvR 1268/03 â juris, Rn.Â 19; vgl. BSG, Beschluss vom 28.02.2018 â B 13 R 279/16 B â juris, Rn. 21). Eine unzureichende sachliche oder personelle Ausstattung der BehÃ¶rde rechtfertigt regelmÃ¤Ãig keine EinschrÃ¤nkung von Art oder Umfang der Amtsermittlungspflicht, weil sich dies dem Wortlaut der Norm, die allein auf notwendige und erkennbare Ermittlungen abstellt, nicht entnehmen lÃ¤sst und andernfalls das Telos der Norm, Verschiebungen des Aufwands fÃ¼r die Amtsermittlung von den Haushalten der LeistungstrÃ¤ger zu Lasten der Landesjustizhaushalte zu verhindern, nicht erreicht werden kÃ¶nnte (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 03.12.2020 â L 3 SB 2455/20 B â juris, Rn. 24 m.w.N.; Stotz, in: Schlegel/Voelzke, juris-PK SGG, 2. Aufl. 2022, Â§ 192, Rn. 104).

In Anwendung dieser MaÃstÃ¤be hat der Beklagte im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren keine notwendigen Ermittlungen zu FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen der WirbelsÃ¤ule unterlassen. Die Anforderung entsprechender Befundangaben bei der N1 Klinik F2 war nicht unverzichtbar und

musste sich dem Beklagten weder aufgrund der Angaben des KlÃ¤gers noch nach dem Akteninhalt aufdrÃ¤ngen.

Gegenstand des Verwaltungsverfahrens war hier das Begehren des KlÃ¤gers nach Feststellung eines hÃ¶heren GdB fÃ¼r die Zeit seit dem 27.04.2021. Dies ergibt sich zur Ãberzeugung des Senats aus dem Antragsformular, in dem der KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rt hat, dass die Schwerbehinderteneigenschaft fÃ¼r die Zeit â□□ab Antragstellungâ□□ festgestellt werden soll, und das dem Landratsamt L1 am 27.04.2021 zugegangen ist. Auf dieser Grundlage hatte der Beklagte die einzelnen, seit dem 27.04.2021 bestehenden, nicht nur vorÃ¼bergehenden GesundheitsstÃ¶rungen des KlÃ¤gers im Sinne von regelwidrigen (von der Norm abweichenden) ZustÃ¤nden (vgl. Â§Â 2 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) und die sich daraus ableitenden, fÃ¼r eine TeilhabebeeintrÃ¤chtigung bedeutsamen UmstÃ¤nde von Amts wegen zu ermitteln (allgemein zur Notwendigkeit entsprechender Feststellungen vgl. BSG, Urteil vom 16.12.2021 â□□ B 9 SB 6/19 R â□□ juris, Rn. 37).

Mit Blick auf diesen fÃ¼r Art und Umfang der Ermittlungen maÃ□geblichen Verfahrensgegenstand erweist sich die Anforderung von Befundangaben bei der N1 Klinik F2 aus dem Jahr 2015 nicht als unverzichtbar. Der KlÃ¤ger selbst hat im Antragsformular angegeben, dass er wegen WirbelsÃ¤ulenbeschwerden zuletzt im Jahr 2015 Ã¤rztlich behandelt wurde. Schon aufgrund der eigenen Angaben des KlÃ¤gers durfte der Beklagte davon ausgehen, dass die zur BegrÃ¼ndung des Neufeststellungsantrags fÃ¼r die Zeit seit dem 27.04.2021 angegebenen BandscheibenvorfÃ¤lle dem KlÃ¤ger seit mehr als fÃ¼nf Jahren keinerlei Anlass gegeben haben, sich in Ã¤rztliche Behandlung zu begeben, und deshalb auch seit mehr als fÃ¼nf Jahren keinerlei Ã¤rztliche Befunde zu FunktionseinschrÃ¤nkungen der WirbelsÃ¤ule erhoben worden sind. Die vom Beklagten im Verwaltungsverfahren eingeholte Auskunft des F1, wonach der KlÃ¤ger im Rahmen hausÃ¤rztlicher Konsultationen sogar schon seit dem Jahr 2013 keine WirbelsÃ¤ulenbeschwerden mehr geÃ¤uÃ□ert hat, bestÃ¤tigt dies. Bei Befunden zur FunktionalitÃ¤t der WirbelsÃ¤ule, die mÃ¶glicherweise im Zeitraum vom 30.12.2013 (vgl. im Verwaltungsverfahren vorgelegter Bericht desÂ Z1 [N1 Klinik F2]) bis zur letzten Untersuchung oder Behandlung des WirbelsÃ¤ulenleides in der N1 Klinik F2 im Jahr 2015 erhoben worden sind, handelt es sich um keine Tatsachen, die in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem verfahrensgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum seit Antragstellung am 27.04.2021 stehen. Der Beklagte durfte zu Recht davon ausgehen, dass ihre Ermittlung fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber den verfahrensgegenstÃ¤ndlichen Neufeststellungsantrag fÃ¼r die Zeit seit dem 27.04.2021 nicht entscheidungserheblich ist.

Auch im Widerspruchsverfahren mussten sich dem Beklagten Ã¼ber die erfolgte Befragung des E1 hinaus keine weiteren Ermittlungen zu FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen der WirbelsÃ¤ule aufdrÃ¤ngen. Die WiderspruchsbegrÃ¼ndung der VerfahrensbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers vom 18.11.2021 regte lediglich die Beiziehung eines Befundscheins des E1 (A1 Praxisklinik) an, der mit Schreiben vom 11.01.2022 mitteilte, dass er den KlÃ¤ger stets nur wegen Beschwerden im rechten Kniegelenk, nicht aber wegen

WirbelsÃ¤ulenproblemen behandelt hat. Sonstige Ã¤rztliche Behandler wurden in der WiderspruchsbegrÃ¼ndung des KlÃ¤gers weder namentlich noch praxis- noch einrichtungsbezogen bezeichnet. Allein die in der WiderspruchsbegrÃ¼ndung aufgestellte Behauptung massiver WirbelsÃ¤ulenbeschwerden verpflichtete den Beklagten zu keinen weiteren Ermittlungen, weil die Behauptung ohne jeden greifbaren Anhaltspunkt fÃ¼r ihr Vorliegen â□□ins Blaue hineinâ□□ aufgestellt worden ist. Denn der einzige in der WiderspruchsbegrÃ¼ndung bezeichnete Arzt hat die WirbelsÃ¤ule des KlÃ¤gers weder untersucht noch behandelt, und der KlÃ¤ger selbst hat nach seinen eigenen Angaben wegen WirbelsÃ¤ulenbeschwerden zuletzt im Jahr 2015 einen Arzt konsultiert. SchlieÃ□lich hat die vom Beklagten im Widerspruchsverfahren eingeholte gutachtliche Stellungnahme der VersorgungsÃ¤rztin M1 vom 31.01.2022 entgegen der Auffassung des SG keine weitere Sachverhaltsermittlung angeregt, sondern lediglich ausgefÃ¼hrt, dass kein aktueller Befund fÃ¼r ein WirbelsÃ¤ulenleiden vorliegt, das mit einem Teil-GdB von mindestens 10 zu bewerten ist.

Soweit sich das SG zur BegrÃ¼ndung eines Ermittlungsdefizits des Beklagten auf das Senatsurteil vom 23.09.2023 (Az.: L 8 R 1633/22) beruft, vermag dies im vorliegenden Fall nicht zu Ã¼berzeugen. Nach der vom SG zitierten Rechtsprechung des Senats entsteht die Verpflichtung zur Amtsermittlung immer dann, wenn Behandlungen vorgetragen und behandelnde Ã□rzte â□□im maÃ□geblichen Zeitraumâ□□ benannt werden (Senatsurteil vom 23.09.2023 â□□ L 8 R 1633/22 â□□ juris, Rn. 52). Dies ist im vorliegenden Fall freilich nicht geschehen. Der KlÃ¤ger hat fÃ¼r den hier maÃ□geblichen Zeitraum seit dem 27.04.2021 gerade keine Ã¤rztliche Behandlung oder Untersuchung seiner WirbelsÃ¤ule angegeben (s.o.).

Da bereits die Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 192 Abs. 4 Satz 1 SGG nicht erfÃ¼llt sind, muss der Senat nicht entscheiden, ob das SG das durch diese Vorschrift erÃ¶ffnete Ermessen (â□□kannâ□□) pflichtgemÃ¤Ã□ ausgeÃ¼bt hat (zur Ã□berprÃ¼fung der ErmessensbetÃ¤tigung im Beschwerdeverfahren nicht nur auf Ermessensfehler, sondern in vollem Umfang vgl. Stotz, in: Schlegel/Voelzke, juris-PK SGG, 2. Aufl. 2022, Â§ 192, Rn. 106.1; Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14.Â Aufl. 2023, Â§ 176 Rn. 4; Berchtold, in: Berchtold, SGG, 6. Aufl. 2021, Â§ 176 Rn. 4; Karl, in: Schlegel/Voelzke, juris-PK SGG, 2. Aufl. 2022, Â§ 176, Rn. 12; a.A. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.09.2022 â□□Â L 4 KG 1/21 BÂ â□□ juris, Rn. 26, zu Â§ 192 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG in Verbindung mit Â§ 154 Abs.Â 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verfahren nach Â§ 192 Abs. 4 SGG ist ein gesondert geregeltes Nebenverfahren Ã¼ber Kosten eines Hauptsacheverfahrens, in dem der KlÃ¤ger die Verpflichtung des Beklagten zur Feststellung eines hÃ¶heren GdB begehrt. An dem durch den Beklagten eingeleiteten Beschwerdeverfahren ist der KlÃ¤ger nicht (mehr) beteiligt. Die Kostenregelung Â§ 197a Abs. 1 SGG stellt auf das jeweilige Verfahren bzw. den jeweiligen Rechtszug ab. Der Beklagte ist in einem solchen Verfahren nicht kostenprivilegiert, weil am Verfahren keine nach Â§Â 183 SGG privilegierte Person (mehr) beteiligt ist (Senatsbeschluss vom 16.09.2013 â□□ L 8 U 3192/13 B â□□ juris, Rn. 24; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 03.12.2020 â□□ L 3 SB 2455/20

B â juris, Rn. 39 m.w.N.; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 03.03.2017 â L 18 KN 92/16 B â juris, Rn. 14; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 11.03.2011 â L 9 U 1083/10 B â juris, Rn. 23). Die im Beschwerderechtszug anfallenden Gerichtskosten sind in entsprechender Anwendung des Â§ 46 Abs. 1 des Gesetzes Ã¼ber Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit Â§Â 467 Abs.Â 1 Strafprozessordnung von der Staatskasse zu tragen, weil das Rechtsmittel des Beklagten erfolgreich gewesen ist (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 16.01.2012 âÂ L 5 AS 228/11 BÂ â juris, Rn. 12; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 19.01.2016 â L 1 AS 4045/15 B â juris, Rn. 31; Stotz, in: Schlegel/Voelzke, juris-PK SGG, 2. Aufl. 2022, Â§ 192, Rn. 121; Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 192 Rn. 21).

Die endgÃ¼ltige Festsetzung des Streitwerts beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 1 Abs. 2 Nr. 3, Â§ 47 Abs. 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz (GKG), Â§ 63 Abs. 2 Satz 1 GKG. In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des BeschwerdefÃ¼hrers fÃ¼r ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (vgl. Â§ 52 Abs. 1 GKG). Betrifft der Antrag des BeschwerdefÃ¼hrers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf bezogenen Verwaltungsakt, ist deren HÃ¶he maÃgebend (vgl. Â§ 52 Abs. 1 Satz 3 GKG). In Anwendung dieser MaÃstÃ¤be ist hier der Streitwert fÃ¼r das Beschwerdeverfahren endgÃ¼ltig auf 1.397,30 â festzusetzen. Dies entspricht der HÃ¶he der Kosten, die dem Beklagten durch den beschwerdegegenstÃ¤ndlichen Beschluss des SG vom 15.08.2023 auferlegt worden sind. Im vorliegenden Fall ist auch nichts anderes bestimmt (vgl. Â§ 3 Abs. 1 GKG), weil die vom Streitwert unabhÃ¤ngige GerichtsgebÃ¼hr von 66Â â gemÃ¤Ã Nr. 7504 der Anlage 1 zu Â§ 3 Abs. 2 GKG nur dann anzusetzen ist, wenn die Beschwerde verworfen oder zurÃ¼ckgewiesen wird. Hier hatte die Beschwerde des Beklagten jedoch Erfolg.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 03.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024